MITTEILUNGSBLATT

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: http://www.i-med.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 3. Juni 2004

27. Stück

140. Ergänzungen des Satzungsteiles "Studienrechtliche Bestimmungen"

140. Ergänzungen des Satzungsteiles "Studienrechtliche Bestimmungen"

Der Satzungsteil "Studienrechtliche Bestimmungen" verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck Nr. 97 – 2003/04 vom 8.3.2004 wird wie folgt ergänzt:

Abschnitt 9 - Anerkennung von Prüfungen

Studienrichtung Medizin

§ 25

- (1) Positiv beurteilte Prüfungen (Lehrveranstaltungsprüfungen, Teilrigorosen, Rigorosen), die ordentliche Studierende im Rahmen des Studiems der Studienrichtung Medizin an den Universitäten Wien und Graz abgelegt haben, werden bei Fortsetzung des Studiems der Studienrichtung Medizin an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck anerkannt.
- (2) Von den an der Universität Innsbruck im Rahmen des Diplomstudiums der Studienrichtung Zahnmedizin nach den Bestimmungen des Studienplanes für das Diplomstudium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (ZahnMed-StPl 1998), verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 29.09.1998, 36. Stück, abgelegten und positiv beurteilten Prüfungen werden für das Studium der Studienrichtung Medizin an der Universität Innsbruck anerkannt:
- die Fachprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Prüfungsfach Medizinische Physik (einschließlich Strahlenschutz) als Teilprüfung des ersten Rigorosums aus dem Prüfungsfach Physik für Mediziner;
- 2. die Fachprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Prüfungsfach **Medizinische Biologie** als Teilprüfung des ersten Rigorosums aus dem Prüfungsfach **Biologie für Mediziner**;
- 3. die Fachprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Prüfungsfach Anatomie als Teilprüfung des ersten Rigorosums aus dem Prüfungsfach Anatomie;
- 4. die Fachprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Prüfungsfach Histologie einschließlich Zytologie und Embryologie als Teilprüfung des ersten Rigorosums aus dem Prüfungsfach Histologie und Embryologie;
- 5. die Fachprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Prüfungsfach Physiologie einschließlich physiologischer Chemie als Teilprüfung des ersten Rigorosums aus dem Prüfungsfach Medizinische Physiologie;
- 6. die Fachprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Prüfungsfach **Medizinische Psychologie** als Vorprüfung des zweiten Rigorosums aus dem Prüfungsfach **Medizinische Psychologie**;
- (3) Die im Rahmen des Studiums der Studienrichtung Zahnmedizin nach den Bestimmungen des Studienplans für das Studium der Zahnmedizin an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, 54. Stück, ausgegeben am 26.6.2002) positiv beurteilten Prüfungen des ersten Studienabschnitts werden für das Diplomstudium Humanmedizin an der Universität Innsbruck (Studienplan für das Diplomstudium der Humanmedizin, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, 51. Stück, ausgegeben am 24.6.2002) entsprechend der unten stehenden Tabelle als Prüfungen des ersten Studienabschnitts anerkannt:

Humanmedizin	Zahnmedizin
Umgang mit kranken Menschen	Umgang mit kranken Menschen
(Lehrveranstaltungsprüfung)	(Lehrveranstaltungsprüfung)
Umgang mit kranken Menschen (PR)	Umgang mit kranken Menschen (PR)
Erste Hilfe (PR)	Erste Hilfe (PR)
Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (PR)	Propädeutikum Medizinische Wissenschaft
	(PR)
Bausteine des Lebens II, PR, Biologie	Bausteine des Lebens II, PR, Biologie
Bausteine des Lebens II, PR, Physik	Bausteine des Lebens II, PR, Physik
Bausteine des Lebens II, PR, Biochemie I	Bausteine des Lebens II, PR, Biochemie I
Bausteine des Lebens II, PR, Histologie	Bausteine des Lebens II, PR, Histologie
Erste formative integrierte Gesamtprüfung (FIP1)	Erste formative integrierte Gesamtprüfung
	(FIP1)
Erste summative integrierte Gesamtprüfung	Erste summative integrierte Gesamtprüfung
(SIP1)	(SIP1)

Studienrichtung Zahnmedizin

§ 26

- (1) Von den an den Universitäten Wien, Graz und Innsbruck im Rahmen des Studiums der Studienrichtung Medizin nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973, in der geltenden Fassung, abgelegten und positiv beurteilten Prüfungen werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Zahnmedizin an der Universität Innsbruck anerkannt:
- 1. die Teilprüfung des ersten Rigorosums aus dem Prüfungsfach **Physik für Mediziner** als Fachprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Prüfungsfach **Medizinische Physik (einschließlich Strahlenschutz)**;
- 2. die Teilprüfung des ersten Rigorosums aus dem Prüfungsfach **Biologie für Mediziner** als Fachprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Prüfungsfach **Medizinische Biologie**;
- **3.** die Teilprüfung des ersten Rigorosums aus dem Prüfungsfach **Anatomie** als Fachprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Prüfungsfach **Anatomie**;
- 4. Die Teilprüfung des ersten Rigorosums aus dem Prüfungsfach **Histologie und Embryologie** als Fachprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Prüfungsfach **Histologie einschließlich Zytologie und Embryologie**;
- 5. die Teilprüfungen des ersten Rigorosums aus dem Prüfungsfach Biochemie für Mediziner und Medizinische Chemie als Fachprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Prüfungsfach Biochemie einschließlich Chemie;
- 6. die Teilprüfung des ersten Rigorosums aus dem Prüfungsfach Medizinische Physiologie als Fachprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Prüfungsfach Physiologie einschließlich physiologischer Chemie;
- 7. die Vorprüfung des zweiten Rigorosums aus dem Prüfungsfach **Medizinische Psychologie** als Fachprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Prüfungsfach **Medizinische Psychologie**.
- (2) Die im Rahmen eines abgeschlossenen Studiums der Studienrichtung Medizin nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin, BGBI. Nr. 123/1973, abgelegten Prüfungen (erstes, zweites und drittes Rigorosum) werden für das Diplomstudium der Studienrichtung Zahnmedizin an der Universität Innsbruck (Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Zahnmedizin, verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Studien-

jahr 2001/2002, 54. Stück, Nr. 489), als gleichwertig mit der ersten Diplomprüfung mit Ausnahme der Lehrveranstaltungsprüfungen:

- VO Propädeutikum Medizinische Wissenschaft, 1,5 SStd
- PR Propädeutikum Medizinische Wissenschaft, 0,5 SStd und der zweiten Diplomprüfung mit Ausnahme der Lehrveranstaltungsprüfungen:
- VO Medizinische Wissenschaft, 1 SStd
- PR Medizinische Wissenschaft, 0,5 SStd
- PR Notfallmedizin / ACLS, 1,5 SStd anerkannt.
- (3) Voraussetzung für den Eintritt in den dritten Studienabschnitt der Studienrichtung Zahnmedizin ist somit die Ablegung der in Abs. (2) genannten Prüfungen.
- (4) Der im Rahmen des Studiums der Studienrichtung Zahnmedizin an der Universität Innsbruck (C203) abgelegte zahnmedizinische Eingangstest (Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Zahnmedizin, verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Studienjahr 1999/2000, 45. Stück, Nr. 514) wird für das Diplomstudium der Studienrichtung Zahnmedizin an der Universität Innsbruck (Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Zahnmedizin, verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Studienjahr 2001/2002, 54. Stück, Nr. 489) als gleichwertig mit dem zahnmedizinischen Eingangstest anerkannt. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Absolvierung des ersten Studienabschnittes der Studienrichtung Zahnmedizin.
- (5) Die im Rahmen des Studiums der Studienrichtung Humanmedizin nach den Bestimmungen des Studienplans für das Studium der Humanmedizin an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, 51. Stück, ausgegeben am 24.06.2002) positiv beurteilten Prüfungen des ersten Studienabschnitts werden für das Diplomstudium Zahnmedizin an der Universität Innsbruck (Studienplan für das Diplomstudium der Zahnmedizin, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, 54. Stück, ausgegeben am 26.06.2002) entsprechend der unten stehenden Tabelle als Prüfungen des ersten Studienabschnitts anerkannt.

Zahnmedizin	Humanmedizin
Umgang mit kranken Menschen	Umgang mit kranken Menschen (Lehrveran-
(Lehrveranstaltungsprüfung)	staltungsprüfung)
Umgang mit kranken Menschen (PR)	Umgang mit kranken Menschen (PR)
Erste Hilfe (PR)	Erste Hilfe (PR)
Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (PR)	Propädeutikum Medizinische Wissenschaft
	(PR)
Bausteine des Lebens – PR, Biologie	Bausteine des Lebens II, PR, Biologie
Bausteine des Lebens – PR, Physik	Bausteine des Lebens II, PR, Physik
Bausteine des Lebens – PR, Biochemie	Bausteine des Lebens II, PR, Biochemie I
Bausteine des Lebens – PR, Histologie	Bausteine des Lebens II, PR, Histologie
Erste formative integrierte Gesamtprüfung (FIP1)	Erste formative integrierte Gesamtprüfung
	(FIP1)
Erste summative integrierte Gesamtprüfung	Erste summative integrierte Gesamtprüfung
(SIP1)	(SIP1)

Dieser Teil der Satzung wurde vom Senat der Medizinischen Universität Innsbruck am 5.5.2004 auf Vorschlag des Rektorates vom 28.04.2004 beschlossen.

Er wird gemäß § 20 Abs. 6 UG 2002 im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität verlautbart und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Raimund Margreiter

Vorsitzender des Senates